



Gemeinde
PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bezirk Steyr-Land, OÖ, Möderndorfer Straße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **17. März 2016**.

Anwesende:

Vorsitzender

Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender

Gemeindevorstände

VBgm. Daniela Chimani
GV Gerhard Reitspies
GV Alfred Fischereder
GV Eva Maria Hütmeier
FO GV Wolfgang Knogler
FO GV Heimo Kahr

Gemeinderäte

GR Klaus Grillmayr
GR Gertraud Hinterberger
GR Jürgen Irkuf
GR Herta Jungwirth
GR Julia Maier
FO GR Sabine Plaimer
GR Sieglinde Prihoda

GR Edward Daubner
GR Maria Hiesmayr-Dorfer
GR Manfred Huber
GR Franz Kraus
GR Christian Straßer
EGR Manuela Knogler

GR Thomas Bergmayr
GR Ing. Marianne Daubner
EGR Ulrike Deimek
GR Daniel Gökler
GR Annemarie Kahr

Schriftführer:

AL Franz Kaip als Schriftführer und
Peter Preinfalk, MSc zur Einschulung;

Entschuldigt:

GR Rosemarie Straßmayr, GR DI Gerhard Deimek;

Tagesordnung:

- 1) Rechnungsabschluss 2015:
 - a. Prüfung durch den Prüfungsausschuss;
 - b. Genehmigung;
- 2) Subventionen 2016;
- 3) Bebauungsplan Kleingartenanlage Moser- Korrektur;
- 4) Dienstpostenplanänderung – Anpassung Kundmachung;
- 5) Lustbarkeitsabgabe – Verordnung;
- 6) Aufschließung des Siedlungsgebietes „Griebler-Forster-Obermeier“ – Übertragung der Arbeiten an den WV Kurbezirk Bad Hall;
- 7) ~~Maßnahmen für Studenten mit HWS-Verlängerung~~
- 8) Resolutionsantrag der FPÖ-Fraktion „Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung“;
- 9) Situation Asylwerber – Bericht;
- 10) Markus Florian Huber, Pointnerstraße 1/2, 4540 Pfarrkirchen; Beschwerde beim OÖ. Landesverwaltungsgericht gegen Versagung einer Bauplatzbewilligung gem. Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 12.12.2013; Ersuchen um Stellungnahme und Akteneinsicht;
- 11) Allfälliges.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- 1) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- 2) die Verständigungen gemäß vorliegendem Zustellnachweis (siehe Beilage) an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- 3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Bürgermeister als Vorsitzender bekannt, dass Tagesordnungspunkt 7 „Maßnahmen für Studenten mit Hauptwohnsitz – Verlängerung“ gem. § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Dies deswegen, da hierüber bereits ein Beschluss besteht.

TOP 1) Rechnungsabschluss 2015

a) Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss am 6.3.2016 eingehend geprüft wurde und übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Ing. Marianne Daubner. Diese bringt dem Gemeinderat den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Anschließend beantragt der Bürgermeister den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

b) Genehmigung

Herr Bgm. Plaimer berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2015 in der Zeit vom 19.2.2016 bis 7.3.2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auflag. Während dieser Zeit steht es jedermann frei, gegen den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung der Gemeinde schriftlich Erinnerungen einzubringen. Es wird festgestellt, dass die Ausgabenansätzen, welche gegenüber dem Voranschlag eine Überschreitung um mehr als 10 % oder 1.500 Euro aufweisen im Rechnungsabschluss 2015 (Seiten 127-134) angeführt wurden. Diese befand der Prüfungsausschuss als sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich und bedürfen noch der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der ordentliche und außerordentliche Haushalt stellt sich im Rechnungsabschluss im Überblick wie folgt dar:

Im ordentlichen Haushalt betragen die Ist- Einnahmen	6.204.394,45 Euro
und die Ist-Ausgaben	<u>5.693.896,03 Euro</u>
sodass am Jahresende ein Ist-Überschuss in Höhe von	510.498,42 Euro
erwirtschaftet werden konnte.	

Die Soll-Einnahmen betragen	3.542.587,12 Euro
bzw. die Soll-Ausgaben	3.542.587,12 Euro
und sorgen somit für ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ausgeglichen.	

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ist-Einnahmen	903.275,90 Euro
und die Ist-Ausgaben	<u>978.275,90 Euro</u>
sodass der ao. Haushalt mit einem tatsächlichen Ist-Fehlbetrag von	-75.000,00 Euro
abschließt.	

Dieser ist zur Gänze auf noch nicht eingelangte Bedarfszuweisungsmittel für den Zubau zum FF-Haus zurückzuführen.

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich im Jahre 2015 von 765.454,31 Euro auf 676.121,85 verringert.

Wie erwähnt hat der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8.3.2016 den Rechnungsabschluss 2015 eingehend geprüft und beschlossen den Rechnungsabschluss 2015 in vorliegender Form dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsabschlussprüfung den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen beschlossen.

TOP 2) Subventionen 2016

Der Bürgermeister berichtet:

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Einnahmen des Voranschlages 2016 in Höhe von 3.300.700 Euro Subventionen bis zu einer Höhe von 1.650,35 Euro (=0,05 % der

ordentlichen Einnahmen) bewilligen. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Musikkapelle Pfarrkirchen 3.000 Euro
- Tourismusverband (Kurverwaltung) Bad Hall 2.000 Euro

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die erörterten Subventionen zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Bebauungsplan Kleingartenanlage Moser – Konkretisierung

Der Bebauungsplan Nr. 37 (Kleingartenanlage Moser) liegt zur Genehmigung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung. Dieses Verfahren wurde vorerst ausgesetzt. Im Zuge der Anfragen über die Vorlage von Einreichplänen durch Pächter wurde bemerkt, dass in den textlichen Erläuterungen vom Bebauungsplan formuliert ist, dass lediglich die bebaute Fläche innerhalb der Baufluchtlinie von max. 55 m² in die Berechnung miteinzubeziehen ist. Nachdem jedoch Nebengebäude auch außerhalb der Baufluchtlinie errichtet werden dürfen, und auch diese zur maximal bebauten Fläche von 55 m² hinzuzuzählen sind, ist die Beschreibung vom Bebauungsplan entsprechen zu konkretisieren. Der Punkt Nebengebäude wird somit um die Formulierung „die bebaute Fläche aller Gebäude pro Kleingarten (wie unter „Gebäude“ beschrieben) darf 55 m² nicht überschreiten“ erweitert. Im Übrigen bleiben die textlichen Erläuterungen unverändert.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Klarstellung in den Erläuterungen zum Bebauungsplan Kleingartenanlage Moser, wie im Bericht dargelegt, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Dienstpostenplanänderung – Anpassung Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. September 2015 die letzte Dienstpostenplanänderung einstimmig beschlossen. Bei der anschließenden Verordnungsprüfung wurden seitens der Aufsichtsbehörde Differenzen zwischen dem Beschluss und der folgenden Kundmachung bzgl. Einstufung im „alten“ Lohnschema festgestellt. So fehlt z.B. beim Dienstposten für die Busbegleitung die Bewertung nach dem Schema „alt“. Dieser offensichtliche Übertragungsfehler hat zur Folge, dass die gegenständliche Kundmachung aufgehoben, der letzte Beschluss wiederholt und neu kundgemacht werden muss.

Der neue Dienstpostenplan stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung

Amtsleitung	GD 11	B II-VI	1,0 PE
Buchhaltung	GD 16	C I-IV	1,0 PE
Bauamt	GD 16	C I-IV	1,0 PE
Bürgerservice	GD 18	VB I/d	0,7 PE
	GD 20	VB I/d	0,88 PE

Kindergarten- und Hortdienst

Raumpflege	GD 25	VB II/p5	0,20 PE
------------	-------	----------	---------

<u>Schule</u>			
Schulwart	GD 21	VBII/p3	0,85 PE
Raumpflege	GD 25	VBII/p5	0,5 PE
<u>Handwerklicher Dienst</u>			
Bauhofmitarbeiter	GD 21	VBII/p3	1,0 PE
Bauhofmitarbeiter	GD 23	VBII/p5	1,0 PE
<u>Sonstige Bedienstete</u>			
Begleitperson Kindergartenbus	GD 25	VBII/p5	0,20 PE

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Kundmachung vom 2.11.2015 aufheben und den Beschluss vom 18. September 2015 wie vorstehend dargestellt wiederholen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Lustbarkeitsabgabe – Verordnung

Die Verpflichtung zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten gem. Oö. Lustbarkeitsgesetz 1979 erlosch mit 1.9.2015. Es gilt nun die Ermächtigung zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben gem. § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008. Diese betragen allgemein bis zu 25 % und bei Filmvorführungen bis 10 % der Eintrittsgelder. Das neue Oö. Lustbarkeitsgesetz 2015 tritt mit 1.3.2016 in Kraft. Zwischen September und März können die Gemeinden noch Lustbarkeitsabgaben gem. bestehender Verordnung einheben. Die Zeit soll genutzt werden um die Lustbarkeitsabgaben neu zu ordnen. Die Lustbarkeitsabgaben sind in einer neuen Verordnung zu regeln.

Die Marktgemeinde Sierning hat ihre Verordnung vom Land Oö. überprüfen lassen, diese wird gem. Bürgermeisterkonferenz Bezirksweit als Musterverordnung herangezogen werden. Dem Gemeinderat Pfarrkirchen bei Bad Hall liegt die Verordnung auf die Gemeindebedürfnisse adaptiert und zum Beschluss wie folgt vor:

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 17. März 2016 über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für die Pfarrkirchen bei Bad Hall öffentlich kundgemacht:

LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ändert die vom Gemeinderat am 16.12.1982 beschlossene Lustbarkeitsabgabeverordnung ab und beschließt aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung durch § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 diese als Neufassung wie folgt:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

- 1) Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden und deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
- 2) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
- 3) Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- kulturelle Veranstaltungen (zB Theateraufführungen, Kabarets),
- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt,
- bei Wettterminals das Wettunternehmen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld eingehoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld berechnet. Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
- andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder

(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes. Für Filmvorführungen wird keine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

(2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe 50 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten 75 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe 250 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (ausgenommen Online-Tickets, E-Tickets udgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist.

- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen. Sollten vom Unternehmer Eintrittskarten für Veranstaltungen über Kartenbüros bzw. Online-Ticketshops angeboten und verkauft werden, so ist eine Abrechnung der verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem Ticket-Verkaufsstelle vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmässig festzusetzen (§ 198 BAO).

- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9
Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10
Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11
Haftung

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die

- 1) Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
- 2) Inhaber der Spielapparate.

(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 16.12.1982 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die vorliegende Lustbarkeitsabgabenverordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Aufschließung des Siedlungsgebietes „Griebler-Forster-Obermeier“ – Übertragung der Arbeiten an den WV Kurbezirk Bad Hall

Es ist geplant das Siedlungsgebiet „Griebler-Forster-Obermeier“ aufzuschließen. Entsprechend den Infrastrukturverträgen ist dies Angelegenheit der genannten Grundeigentümer. Am 18.03.2016 fand eine Besprechung mit den Grundeigentümern statt. Den Grundeigentümern wurde die Variante 2 entsprechend der Ausschussberatung vorgeschlagen. Projektant DI Weichselbaumer kann nun die Einreichunterlagen für die wasserrechtliche Bewilligung erstellen, die Grundlage einer Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten sein werden. Damit dieses Projekt zügig abgeschlossen wird, soll der Wasserverband Kurbezirk Bad Hall beauftragt werden, die weiteren diesbezüglichen Arbeiten zu übernehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, die weiteren Arbeiten für die Aufschließung des Siedlungsgebietes „Griebler-Forster-Obermeier“ an den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 7) ABGESETZT - ~~Maßnahmen für Studenten mit HWS – Verlängerung~~

TOP 8) Resolutionsantrag der FPÖ: „Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung“

GV Kahr berichtet als Fraktionsobmann der FPÖ über den gem. § 46 Oö. GemO 1990 eingebrachten Resolutionsantrag.

Dieser besteht im Grunde aus folgenden beiden Punkten bzw. liegt der begründete Antrag als Beilage diesem Protokoll bei:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall möge beschließen:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall spricht sich gegen das „Durchgriffsrecht“ der Bundesregierung aus.*
- 2. Der Oö. Landtag, die Oö. Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ rasch wieder aufzuheben.“*

Nach Verlesung des Antrages durch den Fraktionsobmann Kahr wird der Antrag zur Diskussion gestellt.

GV FO Knogler (ÖVP) gibt bekannt, dass diese Thematik fraktionsintern eingehend diskutiert wurde. Die Abstimmung erfolgt (wie immer) ohne Fraktionszwang und ist es jedem Mandatar selbst überlassen wie er sich entscheidet.

Bürgermeister Plaimer hält zum Antrag seine Enttäuschung fest, dass der Gemeinderat ohne jedwede Zuständigkeit mit parlamentarischen Agenden befasst wird. Das Gesetz wurde mit Verfassungsmehrheit im Parlament beschlossen und vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben. Weiters pocht der Vorsitzende darauf sich nicht parteipolitisch instrumentalisieren zu lassen. Es sei klar Sache der Parlamentspartei im zuständigen Gremium sich mit dieser Materie auseinanderzusetzen. Auch weist er darauf hin, dass die Gemeinde Pfarrkirchen den gesetzlichen Rahmen von 1,5 % der Bevölkerung noch nicht erfüllt habe und dieser Antrag somit kontraproduktiv wäre und sich der öffentliche Druck erhöhen würde. Es möge sich jedoch jeder Gemeinderat selbst seine Meinung bilden und diese bei der Abstimmung kundtun.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den in beiliegender Form von der FPÖ eingebrachten Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 10 Ja- und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 9) Situation Asylwerber - Bericht

Bürgermeister Plaimer berichtet, dass sich an der faktischen Situation gegenüber dem letzten Bericht nichts geändert hat. Es hat in jüngster Vergangenheit eine Besprechung zwischen dem Gemeindevorstand und dem Verein „Wir für Pfarrkirchen“ und einem Vertreter der Diakonie gegeben. Vom Verein wurden Sorgen hinsichtlich der „Nothäuser“ geäußert, welche zur Aufnahme von Schutz- und Hilfsbedürftigen errichtet werden könnten. Der Ursprung dieser Information konnte nicht eruiert werden. Es wurde in dieser Besprechung festgehalten, dass seitens des Vorstandes, des Bürgermeisters und der Diakonie stets beabsichtigt war, im Zuge einer Pfarrhofsanierung dort Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Auch war die Wohnung der verstorbenen Frau Klausner im Gespräch. Es wurde versucht insgesamt zwei Familien unterzubringen. Zusammengefasst geriet der Prozessfortschritt bzgl. Sanierung ins Stocken und somit unverändert.

Weiters gab es am 11.2.2016 eine Besprechung mit Bewohnern der Kaipstraße. Diese ersuchten ebenso um Erörterung des Informationsstandes bzgl. Unterbringung von Schutz- und Hilfsbedürftigen. Es wurden die gleichen Informationen wie an den Verein „Wir für Pfarrkirchen“ weitergegeben. Ergänzend wurde auf Fragen festgehalten, dass die Zuteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigen über die Diakonie bzw. dem Hilfswerk erfolgt und die Gemeinde keine direkten Einflussmöglichkeiten hat. Seitens des Bürgermeisters wurde ebenso darauf verwiesen, dass dies auch generell ein Signal der Gemeinde darstellt, mit den zwei Familien Asylwerber aufnehmen zu wollen (bisher entspricht Pfarrkirchen nicht dem gesetzlichen Rahmen von 1,5 % = ca. 30 Personen). Dies wird auch weiter als Ziel deklariert, da ein gesetzlicher Auftrag vorliegt. Alternative Unterbringungsmöglichkeiten lagen bis dorthin nicht vor.

Am 7. März 2016 wurde dem Hrn. Bürgermeister telefonisch mitgeteilt, dass die „Schlosstaverne Feyregg“ einen neuen Eigentümer hat und dieser dem Land OÖ angeboten hat, als Privatperson Asylwerbende darin aufzunehmen. Nach Information der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land am heutigen Tag, dürfte bereits ein Vertrag unterzeichnet worden sein. Nach einer Renovierungsdauer von bis zu drei Monaten könnten ca. 30 Asylwerber/innen aufgenommen werden, was der gesetzlichen Quote entsprechen würde. Es wird diesbezüglich ein Informationsschreiben an die Bevölkerung mit der BH erstellt werden, welches in den nächsten Tagen ergehen wird. Ebenso ist zusätzlich eine

größere Informationsveranstaltung für die Einwohner mit dem Land OÖ, der Bezirkshauptmannschaft, der Exekutive, einem Bürgermeister mit Asylwerbern in der Gemeinde etc. vorgesehen. Ein genauer Termin steht noch nicht fest.

GV Reitspies erkundigt sich ob mit der Unterbringungslösung in der Taverne jene im Pfarrhof hinfällig ist. Dies kann zu diesem Zeitpunkt nicht vom Bürgermeister beantwortet werden.

GV FO Kahr erkundigt sich, ob in der Klausnerwohnung sicher nicht mehr als zwei Familien aufgenommen werden und ob man darauf Einfluss habe. Darauf wurde vom Bürgermeister erwidert, dass ohnehin nicht mehr Platz sei und man keinen direkten Einfluss habe. Man kann nur Vorschläge anregen.

Weiters wird die Frage gestellt, wie die Asylwerber betreut werden. Bgm. Plaimer gab hierzu die Auskunft, dass es Aufgabe des Landes OÖ sei, eine entsprechende Institution zur Betreuung zu beauftragen. Meistens ist die Volkshilfe zuständig.

**TOP 10) Markus Florian Huber, Pointnerstraße 1/2, 4540 Pfarrkirchen -
Beschwerde beim OÖ. Landesverwaltungsgericht gegen Versagung einer
Bauplatzbewilligung gem. Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde
Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 12.12.2013**

Der Bürgermeister berichtet:

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht ersucht mit Schreiben vom 02.03.2016, LVwG-150185/24/RK/FE, um Stellungnahme und Aktenvorlage in der Beschwerde gegen die Versagung einer Bauplatzbewilligung gemäß Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 12.12.2013. Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde abweisen. Begründet wird dies damit, dass gem. § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ. Bauordnung im Grünland keine Bauplatzbewilligung vorgesehen ist. Des Weiteren ist auch keine Bauplatzbewilligung erforderlich, da das ggst. Grundstück ohnehin bebaut ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde nur eingereicht haben könnte, um sich die Möglichkeit der Aufhebung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und folgende zu waren. Dies deswegen, da er im Zuge des Beschwerdeverfahrens bzgl. Bauplatz die Rechtsgültigkeit des Flächenwidmungsplanes anzweifelt. In dieser Angelegenheit vertreten wir die Ansicht, dass das OÖ. Landesverwaltungsgericht nicht die zuständige Behörde ist. Im Übrigen ist der damaligen Stellungnahme nichts hinzuzufügen.

Gemäß Ansicht des Vorsitzenden ist es für die Gemeinde wesentlicher in der eigenen Beschwerde vor dem OÖ. Landesverwaltungsgericht eine Entscheidung zu erhalten, ob vom Amt der OÖ. Landesregierung zu Recht oder zu Unrecht die „Sternchenwidmung“ für die gegenständliche Liegenschaft verweigert wird. Die Gemeinde wird in dieser Angelegenheit von Rechtsanwalt Dr. Nußbaumer vertreten (Verfahren Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 6 zu Geschäftszahl LVwG-150825). Auf die Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Nußbaumer, der die Gemeinde in dieser Angelegenheit vertritt, wird verwiesen.

GV Knogler stellt die Frage, ob es bei dem Verfahren, in welchem das „Sternchen“ aberkannt wurde, einen Nachweis darüber gibt, dass die Grundstückseigentümerin vom Ergebnis verständigt worden ist?

Herr Bürgermeister Plaimer gab hierzu die Auskunft, dass er bei der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgerichtshof bis zur Ruhendstellung des Verfahrens anwesend war und den Nachweis der Zustellung nicht erbringen konnte, da sie nicht erfolgte. Dies ist auch beim LVwGH aktenkundig.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge obige Stellungnahme zur Kenntnis nehmen bzw. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 11) Allfälliges

Es wird bekanntgegeben, dass der Gemeindefesttag 2016 auf Grund der geringen Teilnehmerzahl abgesagt wurde.

GR AO Bergmayr wird bzgl. Seniorentaxi bekanntgegeben, dass eine diesbezügliche Ausschusssitzung Mitte April stattfinden wird. Es wurden bereits Ideen mit Hrn. Kampenhuber ausgearbeitet und wird ein Vorschlag für die nächste Gemeinderatssitzung erarbeitet.

GV Kahr erkundigte sich bzgl. der neuen Buswartehäuschen, ob noch Seitenteile vorgesehen sind. Der Vorsitzende gab hierzu die Information, dass keine Seitenteile auf Grund der Schneeräumungsarbeiten vorgesehen sind.

Herr FO Kahr sprach noch die Einladung für 8.4.2016 zum FPÖ Preisschnapsen in der Lampelhub aus.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **28. Jänner 2016** keine Einwendungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

SPÖ

ÖVP

FPÖ